

Dienstanweisung

für Beamte und Angestellte der Erwerbslosenfürsorge.

I. Allgemeines

1. Wer durch die heutigen wirtschaftlichen u. politischen Verhältnisse ohne eigenes Verschulden erwerbslos geworden ist, hat ein doppeltes Anrecht darauf, von den mit Durchführung der Erwerbslosenfürsorge betrauten Stellen u. Personen freundlich u. taktvoll behandelt zu werden. Das muss jeder in der Erwerbslosenfürsorge beschäftigte Beamte u. Angestellte beherzigen und jedem einzelnen Erwerbslosen mit Rat u. Tat zur Seite stehen u. ihm auf vorgebrachte Wünsche jedes Entgegenkommen zeigen, soweit dies mit den geltenden Richtlinien u. mit einer gleichmässigen Behandlung aller Erwerbslosen irgend in Einklang gebracht werden kann.
2. Anträge u. Wünsche der Erwerbslosen, die nach den geltenden Richtlinien oder nach der Geschäftslage nicht erfüllt werden können, sind ruhig aber bestimmt abzuweisen. Ist der in Anspruch genommene Beamte für die Erledigung der Frage nicht zuständig, oder kann er sie nicht mit Sicherheit beantworten, so hat er den Fragesteller an die zuständige Stelle zu verweisen. Keine falsche Auskunft geben! Eine solche hat in der Regel für beide Teile unangenehme Folgen.
3. Erregten Personen soll der Beamte mit besonderer Ruhe, Sorgfalt u. Besonnenheit helfen, jede provozierende Ausdrucksweise oder Gebärde ist streng zu vermeiden. Nichtsdestoweniger ist jeder Beamte berechtigt u. verpflichtet, Uebergriffen Einzelner mit taktvoller Bestimmtheit zu begegnen.

II. Wer hat Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung?

Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hat im besetzten Gebiet jede über 14 Jahre alte Person ohne Unterschied des Geschlechts, die arbeitsfähig u. arbeitswillig ist und durch die infolge der Ruhrbesetzung entstandenen wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Erwerbsmöglichkeit ganz oder teilweise verloren hat. Solche Personen, die ihre Beschäftigung durch andere Ursachen verloren haben, eine neue aber infolge der heutigen Wirtschaftsverhältnisse nicht finden können, sind nach angemessener Wartezeit ebenfalls bezugsberechtigt. Bedürftigkeit ist im allgemeinen nicht Voraussetzung der Bezugsberechtigung, doch ist für die nicht zu den Arbeitnehmern gehörenden Personenkreise das Vorhandensein einer persönlichen Notlage Bedingung.

Genauere Auskunft über die erforderlichen Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung erteilt die Antragstelle.

III. Wie hoch ist die besondere Erwerbslosenunterstützung im besetzten Gebiet?

Durch unmittelbaren Eingriff der feindlichen Truppen Betroffene erhalten grundsätzlich ihren vollen Lohn.

Durch mittelbaren Eingriff Betroffene erhalten grundsätzlich $\frac{2}{3}$ ihres Lohnes als Unterstützung.

An die Stelle des im Einzelfalle wirklich gezahlten Lohnes tritt im oberen Kreise Solingen ein Einheitslohn, errechnet auf Grund der im obigen Gebiet geltenden wichtigeren Tarife. Da unmittelbar Betroffene, von Ausnahmefällen abgesehen, hierorts nicht zu verzeichnen sind, wird der von dem paritätischen Unterausschuss bei der Handelskammer in Solingen im Zusammenwirken mit den beteiligten Arbeitsämtern jeweils festgesetzte Tarif nur für die $\frac{2}{3}$ Lohn-Empfänger errechnet. Ueber Tariffragen erteilt die Berechnungsstelle Auskunft.

IV. Verfahren.1. Antragstellung.

a) Zuständigkeit: Anträge einzelner Erwerbsloser oder Kurzarbeiter, sowie von Kleingewerbetreibenden auf Zahlung von Erwerbslosenunterstützung sind ausschliesslich in der Antragstelle für Erwerbslosenunterstützung im Rathause Zimmer N^o 21 (Stadtratssaal)

27/9.23

zu stellen; dabei ist es gleichgültig, ob der Antrag die erstmalige oder erneute Zahlung der Erwerbslosenunterstützung oder ihre Erhöhung behandelt.

Betriebe, die regelmässig 4 oder mehr Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, infolge der Ruhrbesetzung aber zu Betriebseinschränkung oder Stilllegung gezwungen sind, sollen angehalten werden, die Zahlung der E.U. an ihre Arbeitnehmer selbst vorzunehmen. Die Mittel werden diesen Betrieben erforderlichenfalls durch die Lohnsicherungsstelle des Arbeitsamtes (Rathaus Zimmer N^o 12) auf Antrag überwiesen. (Vergl. IV).

Arbeitnehmer, die noch in einem Arbeitsverhältnis bei einem in einem dem Dürener Abkommen beigetretenen Arbeitgeberverband organisierten Arbeitgeber stehen, dürfen von den Erwerbslosenfürsorgestellen nicht unterstützt werden. Diese erhalten ebenfalls E.U. durch ihre Arbeitgeber gezahlt.

Handwerksmeister u. Kleingewerbetreibende können ihre Ansprüche auf E.U. bei einer dem Innungsausschuss in Solingen angegliederten Nebenstelle des Arbeitsamtes Solingen geltend machen. Um Doppelunterstützungen zu vermeiden, ist mit dem Innungsausschuss vereinbart, dass das Arbeitsamt von Handwerksmeistern nur dann Anträge entgegennimmt, wenn sie durch Bescheinigung nachweisen, dass der Innungsausschuss sie nicht unterstützt. Umgekehrt wird der Innungsausschuss sonstige Kleingewerbetreibende nur dann unterstützen, wenn sie dem Innungsausschuss eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes vorlegen. Diese Vereinbarung ist wichtig und genau zu beachten. Ueberweisung an den Innungsausschuss erfolgt durch die Antragstelle, die gleichzeitig für Einstellung der Zahlung durch die Kasse des Arbeitsamtes Sorge tragen muss.

b) Behandlung der Anträge: Die Anträge sind zu Protokoll nach Muster entgegenzunehmen. Die genaue Ausfüllung und eingehende Begründung im Antragsformular ist auch dann unerlässlich, wenn der Antragsteller einen selbständig geschriebenen Antrag vorlegt oder einsendet. Die Antragstelle hat die Anträge unter Mitwirkung der Kontrolleure und Vertrauensleute zu prüfen. Im Zweifelsfalle entscheidet über die Frage ob und in welcher Höhe die Unterstützung gezahlt werden soll, der Erwerbslosen-Fürsorge-Ausschuss. Ausschichtslose Anträge sind von der Antragstelle k. Hd. mündlich abzuweisen, Anträge die einwandfrei sind, können von ihr k. Hd. genehmigt werden. Beschwerden gegen die Entscheidung der Antragstelle sind dem Erwerbslosen-Fürsorge-Ausschuss vorzulegen. Die Entscheidung der Antragstelle u. des E. F. A. sind den Antragstellern in der Regel nur mündlich auf dem kürzesten Wege mitzuteilen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt schriftl. Ausfertigung der Entscheidung.

2. Zahlung der Erwerbslosenunterstützung.

Sobald die Frage, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung gezahlt werden kann, entschieden ist, versieht die Antragstelle das Zahlkartenformular mit einem entsprechenden Vermerk. Nach Massgabe dieses Vermerks in Verbindung mit der Kontrollkarte erfolgt die Verrechnung der lt. Tarif zustehenden Unterstützung durch die Verrechnungsstelle. Nicht mit dem genannten Vermerk versehene Zahlkarten dürfen durch Kasse oder Verrechnungsstelle nicht bevorschusst werden. Ueber Zahlung von Vorschüssen entscheidet bis zur Erledigung der Antragsprüfung die Antragstelle. In der Regel können Vorschüsse vor Abschluss der Antragsprüfung nicht gezahlt werden.

Die Verrechnung u. Zahlung der E. U. stellt an die Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit der beteiligten Beamten und Angestellten hohe Anforderungen. Die Arbeitsmethode ist durch entsprechende Massnahmen so zu gestalten, dass Irrtümer u. Fehler vermieden werden.

Die Auszahlung der E. U. erfolgt für die Kontrollstellen Turnha u. Lelgemann im Rathause Zimmer N^o 5 (Kasse des Arbeitsamtes), für die Kontrollstellen Obenscheidt u. Mangenberg in den Kontrollstellen. Jede Zahlstelle führt ihr Ausgabebuch gesondert und rechnet täglich mit dem Hauptkassierer ab. Der Hauptkassierer steht im täglichen Abrechnungsverkehr mit der Stadthauptkasse.

3. Lohnsicherungsverfahren.

Betriebe, die regelmässig 4 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, aber nicht in einem dem Dürener Abkommen beigetretenen Verbandsorganisiert sind, können die Mittel für die Lohnsicherung ihrer verkürzt arbeitenden Arbeiter und Angestellten durch die Lohnsicherungsstelle (Rathaus Zimmer N^o 12) überwiesen erhalten. Antrags- u. Lohnlistenformular stehen zur Verfügung. Die Arbeitgeber sind gesetzlich zur Bewirkung der Auszahlung und Berechnung verpflichtet. Um den Andrang zur Erwerbslosenfürsorgestelle möglichst einzuschränken, sind alle zuverlässigen Arbeitgeber zur Auszahlung der Lohnsicherung anzuhalten.

4. Kontrolle der Erwerbslosen.

Einzelunterstützte haben an den Tagen, für die sie E. U. bewilligt erhalten haben, bzw. beanspruchen in den bekanntgegebenen Kontrollstellen zur Abstempelung ihrer Kontrollkarte zu erscheinen. Wer die Kontrolle versäumt, verliert seinen Anspruch auf Unterstützung für den Tag. Anträge auf Befreiung von der Kontrolle, sowie auf nachträgliche Anerkennung stichhaltiger Entschuldigungen sind an den Leiter des Arbeitsamtes (Zimmer N^o ~~12~~ des Rathauses) zu richten, der sie erforderlichenfalls dem E. F. A. vorlegt.

5. Statistik.

Es ist absolut notwendig, dass der Statistik dieselbe Wichtigkeit beigemessen wird, wie allen anderen vorliegenden Arbeiten. Ueber die Ausgestaltung der Statistik ergehen besondere Bestimmungen.

6. Produktive Erwerbslosenfürsorge.

Als Notstandsarbeiter können nur unterstützungsberechtigte Erwerbslose beschäftigt werden. Diese scheiden indes für die Dauer der Beschäftigung aus der unterstützenden Fürsorge (bzw. Lohnsicherung) ganz aus.

7. Weiterversicherung der krankenversicherungspflichtigen Erwerbs-

losen. Die Vollerwerbslosen werden, soweit sie krankenversicherungspflichtig sind, bei der Ortskrankenkasse Wald gegen Krankheit weiterversichert, falls sie nicht ausnahmsweise durch ihren bisherigen Arbeitgeber oder als Mitglied einer Ersatzkasse versichert bleiben. Im letzteren Falle werden die nachweislich für die Dauer der Erwerbslosigkeit gezahlten Beträge auf Anfordern an die Erwerbslosen erstattet. Kurzarbeiter bleiben in ihrem alten Versicherungsverhältnis. Für die ausgefallene Arbeitszeit werden die anteiligen Beiträge auf Anfordern gegen ordnungsmässige Belege erstattet. Die An- u. Abmeldung bei der Ortskrankenkasse hat durch die Antragsstelle jeweils binnen 14 Tagen nach Eintritt bzw. Beendigung der Fürsorge zu erfolgen. Um der Antragsstelle die rechtzeitige Abmeldung zu ermöglichen, sind die Zahlstellen verpflichtet, alle Zahlkarten, auf der eine ganze Woche keine Unterstützung, bzw. 2 Wochen hintereinander nur Kurzarbeiterunterstützung verrechnet wurde, der Antragsstelle vorzulegen.

8. Mitwirkung von Vertretern der Erwerbslosen bei der Durchführung der Fürsorge.

Die von den Erwerbslosen gewählten und den Gewerkschaften bestätigten Vertreter der Erwerbslosen sind als solche in ihrer Tätigkeit, die vielfach eine Erleichterung für die Verwaltung bedeutet, dadurch zu unterstützen, dass sie ausser der Reihe angehört werden: dadurch darf indes keine Bevorzugung einzelner Erwerbsloser verursacht werden. Im übrigen haben sich diese Vertreter in der Regel jedes Eingriffs in die büromässige Erledigung der vorliegenden Arbeiten zu enthalten. Ihre Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist vereinbarungsgemäss ständig in Anspruch zu nehmen, wo es erforderlich ist.